

**Statuten**  
**des Schützenvereins Stelle und Umgegend e.V.**  
(Gegründet 1921)

I.

Name und Zweck des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Stelle u. Umgegend e.V.“. Der Zweck des Vereines ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich mit der Handhabung von Handfeuerwaffen vertraut zu machen und den Schießsport zu pflegen. Er erstrebt dieses auch besonders für die heranwachsende Jugend. Es ist dem Verein eine Jugendabteilung angegliedert.

Der Verein hat seinen Sitz in Stelle i. Lbg. und ist am 6. März 1923 unter Nr. 31 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen a/L. eingetragen

II.

Aufnahmen, Mitgliedschaft, Beitragsleistung,

Austritt und Ausschließung

§ 2

Jedermann, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, ohne Unterschied des Berufes und der Beschäftigung, kann Mitglied werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jungschützenabteilung an und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres ordentliche Mitglieder werden. Über den Übertritt entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Beachtung des Status verpflichtet.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Schießen beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein als Freunde des Schießsports beitreten.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Versammlungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Der Austritt erfolgt durch Abmeldung. Diejenigen Mitglieder, die mehr als 6 Monate den Vereinsbeitrag schulden, können, nachdem eine Mahnung stattgefunden hat, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In Krankheitsfällen entscheidet über eine Stundung des Beitrages der Vorstand.

§ 5

Die Ausschließung erfolgt auf Antrag durch Versammlungsbeschluss, wenn das Mitglied sich gegen die Statuten vergeht und den Verein durch Ungesetzlichkeiten in Wort und Tat schädigt, u.s.w.

§ 6

Als Beitrags- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Beitrag beträgt für aktive und passive Mitglieder halbjährlich 8,00 M, für Jungschützen 4,00 M und ist im voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder zahlen 5,00 M Eintrittsgeld.

Das Halbjahr, in dem der Ein- oder Austritt erfolgt, ist voll zu bezahlen.

Die Beiträge werden durch Vereinsboten eingezogen.

III.

Vorstands- und Ausschuss-Mitglieder

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, die in der im März stattfindenden Generalversammlung gewählt werden. Außer den Vorstandsämtern sind folgende Ämter zu besetzen :

stellvertr. Vorsitzender  
stellvertr. Schriftführer  
stellvertr. Kassierer  
erster Schützenmeister  
zweiter Schützenmeister  
erster Obmann für die Jungschützenabteilung  
zweiter Obmann für die Jungschützenabteilung.

Für Festlichkeiten können in jeder Versammlung Ausschussmitglieder gewählt werden. Alle Ämter sind ehrenamtlich zu versehen.

§ 8

In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden.

IV.

Obliegenheiten des Vorstandes

§ 9

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, eröffnet, leitet und schließt alle Versammlungen, auch in allen übrigen Vereinsangelegenheiten hat er den Vorsitz. Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Schriftführer die Protokolle und den wichtigsten Briefwechsel und vertritt den Verein nach außen und innen. Der stellv. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden nach besten Kräften und führt bei dessen Abwesenheit den Vorsitz.

§ 10

Der Schriftführer besorgt ausschl. der Schieß- sämtliche Korrespondenzen und hat über jede Versammlung genaues Protokoll zu führen. Der stellv. Schriftführer vertritt den Schriftführer bei dessen Abwesenheit.

§ 11

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereines unter persönlicher Haftbarkeit, lässt die festgesetzten Beiträge einziehen, führt ein genaues Kassenbuch nebst Belegschaft u.s.w. und hat jährlich in der ordentlichen Generalversammlung über die Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung abzulegen. Der stellv. Kassierer unterstützt den Kassierer nach besten Kräften und vertritt dessen Stelle bei Abwesenheit.

§ 12

Der 1. Schützenmeister stellt den Jahresschießplan auf, leitet auf Grund der Schießordnung die Schießübungen und ist für deren richtige Ausführung verantwortlich. Er führt eine genaue Kontrolle der Schießresultate und hat jedes Vierteljahr einen Schießbericht auszufertigen. Er stellt für stattfindende Preisschießen die Pläne auf und legt dieselben der Versammlung zur Genehmigung vor. Auf dem Schießstande ist demselben in allen Vorkommnissen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Schießstreitigkeiten entscheidet der Schützenmeister und es ist dessen Entscheidung unbedingt maßgebend. Der 2. Schützenmeister unterstützt den 1. nach besten Kräften und vertritt denselben bei Abwesenheit. Sämtliche Schießkorrespondenzen besorgen die Schützenmeister.

§ 13

Der 1. Obmann der Jungschützenabteilung leitet diese. Er bildet die Jungschützen theoretisch und praktisch mit dem Gewehr aus, überwacht das Schießen und achtet auf ordentliches Betragen. Der 2. Obmann vertritt den 1. bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn.

IV.

Versammlungen

§ 14

Alljährlich im März findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlung, sowie Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung aller Generalversammlungen geschieht durch Anzeige in den Winsener Nachrichten, der übrigen Versammlungen durch Anschrift an die Vereinstafel.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Angelegenheiten.

1. Verlesen des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung,
2. Bericht der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Wahl des Vorstandes, jedes Mitglied auf Antrag durch Zuruf oder Stimmzettel,
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
5. Verschiedenes
6. Festsetzung des Schießplanes für das laufende Jahr.

§ 15

In jeder Versammlung werden die unter der Tagesordnung vorgemerkten Punkte durchberaten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen, das in der nächsten Versammlung verlesen und durch die Versammlung genehmigt wird. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer beurkunden sodann die Richtigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift.

§ 16

Will in der Versammlung ein Mitglied zur Sache sprechen, so wird demselben vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ohne dasselbe erhalten zu haben, darf niemand sprechen. Der Versammlungsleiter ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen. Entsteht unter den Mitgliedern Zwist, so ist der Leiter befugt, die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§ 17

Eine zu lange sich ausdehnende Diskussion über den nämlichen Gegenstand kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss abgebrochen werden.

§ 18

Eine beim Vorstand eingereichte, schriftliche Statutenrevision kann nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI.

Finanzielles

§ 19

Zur Deckung der notwendigen Unkosten gibt der Verein zinslose Anteilscheine aus. Durch Beschluss in der Generalversammlung kann in jedem Jahre eine Anzahl derselben zur Rückzahlung ausgelost werden.

VII.

Schießtätigkeit

§ 20

Geschossen wird an den im Schießplan festgesetzten Tagen. Bedingungsschießen findet nur an den Tagen, an denen Übungsschießen angesetzt ist, statt.

§ 21

Mitglieder, welche an den im Schießplan festgesetzten Tagen keine Zeit zum Schießen haben, können, sobald 10 Mitglieder sich bereit erklären, an anderen Tagen schießen, dürfen jedoch keine speziellen Verbände bilden. Sie haben sich einen Obmann zu wählen.

§ 22

Von denjenigen Mitgliedern, die sich zum Bedingungsschießen verpflichten, erhalten bei einer Teilnahme von 20 Mitgliedern die 6 besten Schützen am Schlusse des Jahres Diplome.

§ 23

Das Bedingungsschießen findet ausschließlich nur mit den dem Verein gehörenden Lorenzbüchsen für Bleigeschosse statt.

§ 24

Am Schlusse des Jahresschießens findet an einem zu bestimmenden Tage ein End- und Abschießen für die Mitglieder statt.

VIII.

Bundesmitgliedschaft und Haftpflicht

§ 25

Der Verein gehört laut Beschluss dem „Deutschen Schützenbund“ als Mitglied an, jedes aktiv schießende Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem „Deutschen Schützenbund“ beizutreten und ist somit auch gleichzeitig in der Unfall- und Zielerhaftpflicht bis zu 100.000 M versichert.

IX.

Besondere Bestimmungen, die nicht umzustoßen sind

§ 26

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange noch 5 Mitglieder für das Fortbestehen desselben sind.

§ 27

Im Falle einer Auflösung fällt das Barvermögen wohltätigen Zwecken zu. Das gesamte Inventar ist der Ortsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Neugründung eines Schützenvereines unter gleichem Namen innerhalb der Ortschaft Stelle i. Lbg.

Vorstehende Statuten treten mit Annahme derselben durch die Versammlung vom 11. September 21 und den Änderungen vom 19. März 22 sofort in Kraft.

Stelle i. Lünebg., am 11. Septbr. 21  
am 19. März 22

der Vorstand

Benecke  
Schriftführer

Schliekau  
Vors.

Als Mitglieder :

Hoefer, Lehrer, Stelle  
Ernst Kayser, Haussohn, Stelle  
Wilhelm Burmester, Tel. Arbeiter, Stelle  
Walter Kantel, Zimmerer, Stelle  
August Klapproth, Schrankenwärter, Stelle  
Wilhelm Hänsch, Schmied, Stelle  
August Schild, Friseur, Stelle

Vorstehende Satzungen sind heute unter der Nr. 31 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Amtsgericht  
Winsen a. L.

Anmerkung: Die zahlreichen Veränderungen mit Bleistift erfolgten im Rahmen der Erneuerung der Statuten in den Jahren 1925/1926